

Niederschrift

Gemeinde Schwerinsdorf

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwerinsdorf (XII/SCH-Rat/15)** am
Dienstag, 14.05.2024 in Schwerinsdorf, Steerner Dörphuus

Beginn: 19:35 Uhr, Ende: 21:18 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Andreas Rademacher
Mathias Bontjer
Miriam Dahlweg
Robert Husmann
Meinert Kramer

Von der Verwaltung

Lena Feyen

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Jan-Henrik Leerhoff
Mario Meints
Stefan Roos
Markus Weber

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 13.02.2024
5. Bericht des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Beschlüsse zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (Jahresabschlüsse)
Vorlage: SCH/2024/064
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Vorlage: SCH/2024/063
9. Bebauungsplan 1. Änderung SC 01: Erörterung und Beschluss über Anregungen nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SCH/2024/061
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01: Satzungsbeschluss
Vorlage: SCH/2024/062

11. Anträge
12. Anfragen
13. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
14. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Rademacher begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:35 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Rademacher stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Rademacher stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 13.02.2024

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (5 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.02.2024 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten

Pflege der gemeindlichen Anlagen

Heinrich Broers, der in den vergangenen Jahren die gemeindlichen Anlagen gepflegt hat, hatte bereits vor länger Zeit den Wunsch geäußert diese Aufgaben abzugeben. Durch den SV Stern konnte nunmehr mit Wirkung zum 01.05.2024 mit Peter van der Pütten ein neuer Mitarbeiter gefunden werden, der sich fortan für diese Arbeiten verantwortlich zeigen wird.

Generationsübergreifender Spiel- und Treffpunkt

Bei herrlichem Wetter wurde am Samstag, den 06. April der generationsübergreifende Spiel- und Treffpunkt in der Ringstraße im Rahmen eines feierlichen Aktes offiziell seiner Bestimmung übergeben. Die Anwohner, die auf Einladung des Steerner Rates zahlreich mit Jung und Alt erschienen waren, hatten dafür eigens einen Bogen gebunden, der aufgehängt am Pavillon erstrahlte.

In Kürze wird noch ein Schild am Pavillon platziert werden, damit der schon jetzt beliebte Platz zukünftig unter der Bezeichnung "Hellbusch" erkennbar ist.

Graben in der Graf-Schwerin-Straße

Die Böschung des Grabens bei Eschen in der Graf-Schwerin-Straße ist durch die feuchten Winter- und Frühjahrsmonate noch brüchiger geworden. Bis zum Herbst muss Abhilfe geschaffen werden. Am Dienstag, den 07.05.2024 wurden mit dem Unternehmer Thomas Aden vor Ort mögliche Lösungen diskutiert.

Anfang Juli soll in einem abermaligen Ortstermin, diesmal mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer, diskutiert werden, welche Maßnahme rechtlich umsetzbar ist. U.a. steht weiterhin eine Verrohrung eines Teilstücks im Raum.

Müllsammelaktion

Am Donnerstag, den 11.04.2024 fand wieder die alljährige Müllsammelaktion statt. Zusammen mit Vertretern der örtlichen Feuerwehr und weiteren freiwilligen Helfern konnte während der ca. zweistündigen Maßnahme etlicher Unrat gesammelt werden, ehe zum Abschluss für die Helfer noch Gegrilltes und Getränke gereicht wurden.

Mobilfunkmast im Moorweg

Mit Datum vom 11.04.2024 ging beim Landkreis Leer ein Bauantrag für die Errichtung eines Mobilfunkmastes am alternativen Standort im Moorweg ein. Nach Prüfung konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Offen ist noch, auf welcher Länge der Ausbau des Moorweges erfolgen wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Arbeiten noch in diesem Jahr beginnen und abgeschlossen werden.

Befestigung des Achterbargweges

Aufgrund der feuchten Winter- und Frühjahrsmonate befand sich der Achterbargweg in einem katastrophalen Zustand. Es bestand daher dringender Handlungsbedarf.

Nach einem Ortstermin mit den Anliegern wurden durch die Gemeinde Schwerinsdorf Container bestellt, um die Spurwegplatten aufzunehmen und zu entsorgen. Danach wurde durch die Gemeinde Schwerinsdorf georderter Splitt durch die Anlieger und der Fa. Frieling, Uplengen eingearbeitet, so dass der Wirtschaftsweg nun wieder auf einer Länge von ca. 250m passierbar ist.

Ferner ist durch die Fa. Enova beabsichtigt auf einem Teilstück des Achterbargweges einen eigenwirtschaftlichen Ausbau zu betreiben. Entsprechende Verträge sind aber noch nicht unterzeichnet worden.

Flohmarkt in Schwerinsdorf

Bedingt durch die Sanierung der Ortsdurchfahrt in Hesel führte die vom Landkreis Leer angeordnete Umleitungsstrecke auch über die K45 (Oldendorfer Straße) und damit auch über die Wegstrecke, die alljährlich zu Pfingsten für den beliebten Flohmarkt genutzt wird.

Mit Vertretern des Flohmarkt-Veranstalters, der Kyffhäuser Kameradschaft wurde im Beisein des Bürgermeisters ein persönlicher Termin bei Landrat Groote vereinbart, um für eine Durchführung des Flohmarktes zu werben.

Im Nachgang wurde durch den Landkreis Leer mitgeteilt, dass die Umleitungsstrecke am Pfingstsonntag über Remels geführt wird und damit der Flohmarkt in Schwerinsdorf stattfinden kann.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Beschlüsse zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (Jahresabschlüsse)

Vorlage: SCH/2024/064

Sachverhalt:

Der Landesgesetzgeber hat am 09.02.2023 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse verkündet. Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) sind für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher in § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten. Durch dieses Gesetz sind Vereinfachungen bei der Erstellung verfristeter Jahresabschlüsse zugelassen, um das Aufstellungs- und Prüfungsverfahren wirksam zu beschleunigen.

Um einen landesweiten Überblick zu erhalten, wurden alle Kommunen in Niedersachsen befragt. Die Umfrage kommt zum Ergebnis, dass bei den an der Umfrage teilnehmenden Kommunen bis einschließlich 2020 noch insgesamt 3.936 Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Davon entfallen 2.633 Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden. Dies entspricht rund 67 % der insgesamt noch zu erstellenden Jahresabschlüsse.

Die Gemeinde Schwerinsdorf hat die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 geprüft, veröffentlicht und festgeschrieben.

Gemäß § 128 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs-

posten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht ein Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Rückstellungsübersicht,
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Unter den bisher geltenden Bedingungen ist es nicht möglich, bei der Fertigstellung der Jahresabschlüsse mittelfristig den Anschluss zu finden. Gründe für das Fehlen der Jahresabschlüsse sind in erster Linie die zwingend erforderliche Programmumstellung vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020. Bei dem neuen Programm newsystem mussten noch alle erforderlichen Einstellungen eingerichtet werden. Einzelne Buchungen für den Jahresabschluss wurden bereits durchgeführt und vorbereitet, da es sich hierbei aber auch um den ersten Jahresabschluss handelt, wird dieser mehr Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Außerdem gab es in letzten Jahren mehrere personelle Neubesetzungen im Bereich Finanzen und Vermögen. Jeder neue Mitarbeiter muss eingearbeitet werden und entsprechende Seminare besuchen. Durch das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse besteht eine besondere Erleichterung, um die vorhandenen Rückstände schnellstmöglich aufzuarbeiten.

Aus den zuvor genannten Gründen sind in dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abgesehen, dass

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 2 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und

2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Durch diese besonderen Erleichterungen wird mit deutlich weniger Arbeitsaufwand gerechnet, da von dem nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG vorgeschriebenen umfangreiche Anhang sowie der Erstellung der Teilergebnis und Teilfinanzrechnung abgesehen werden kann.

Durch die Beschleunigung der Erstellung der Jahresabschlüsse werden alle verfristeten Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufgestellt. Diese Jahresabschlüsse unterliegen nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Trilogie des Bearbeitungsprozesses der Jahresabschlüsse Aufstellung, Prüfung und Beschluss folgend, erhöhen sich folgerichtig die nunmehr noch zu prüfenden und zu beschließenden Jahresabschlüsse. Der Masse der damit in diesem Jahr zu prüfenden Jahresabschlüsse inklusive der aufzuarbeitenden Rückstände sind für die Rechnungsprüfungsämter nicht zu bewältigen. Aus diesem Grund wurde ebenfalls eine Erleichterung zur Beschleunigung gefasst, gemäß § 2 Satz 1 NBKAG kann die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Beschleunigung dieses Gesetzes wurde in § 1 Abs. 3 NBKAG festgeschrieben, dass wenn eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mindestens für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse gefasst sein sollen. Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

Ohne die Fassung der vorgeschlagenen Beschlüsse für die Beschleunigung der Jahresabschlüsse wird die Genehmigung des Haushaltes 2025 nur mit erschwerten Bedingungen möglich sein.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Gemäß § 1 des niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) wird bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 davon abgesehen, dass

- a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen.
- b) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 NBKAG die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.
- c) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG für das Haushaltsjahr 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

- d) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 NBKAG wird für das Haushaltsjahr 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG den Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Gemäß § 2 Abs. 2 NBKAG wird bei den Haushaltsjahren 2020 bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Vorlage: SCH/2024/063

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Erträge reichen in diesem Jahr nicht zum Ausgleich der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes aus. Unter Berücksichtigung der beschlossenen und veröffentlichten Jahresabschlüsse reichen die Überschussrücklagen aus, um den geplanten Fehlbetrag in Höhe von 28.150,00 Euro in 2024 auszugleichen. Der Ergebnishaushalt 2024 gilt daher durch die Inanspruchnahme der Überschussrücklage gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Haushaltsplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

4. sonstige Transfererträge

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

5. öffentlich-rechtliche Entgelte

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

6. privatrechtliche Entgelte

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pachterträge

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

8. Zinsen und andere Finanzerträge

- Verzinsung von Steuernachforderungen

9. aktivierte Eigenleistung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

10. Bestandsveränderungen

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

11. sonstige ordentliche Erträge

- Konzessionsabgaben

Aufwendungen

13. Aufwendungen für aktives Personal

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

14. Aufwendungen für Versorgung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

16. Abschreibungen

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

18. Transferaufwendungen

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

19. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten

- Bürobedarf
- Post- und Fernspreckgebühren
- Reisekosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in der Sitzung am 14.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	543.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	579.450,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	8.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	489.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	534.650,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	67.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	497.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	617.150,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	520 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v. H.

2. Gewerbesteuer	520 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Schwerinsdorf, 14.05.2023

**Gemeinde Schwerinsdorf
Der Bürgermeister
Mathias Bontjer
Gemeindedirektor**

9 Bebauungsplan 1. Änderung SC 01: Erörterung und Beschluss über Anregungen nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SCH/2024/061

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schwerinsdorf plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“.

Hintergrund ist die textliche Festsetzung Nr. 7 des o.g. Bebauungsplanes.

Gemäß dieser Festsetzung wird eine Solarmindestfläche für die Hauptdächer der Wohngebäude festgelegt.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Leer ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01 im vereinfachten Verfahren möglich.

In der Zeit vom 23.02.2024 bis einschließlich zum 26.03.2024 wurden die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Für die im Rahmen dieser Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Abwägungsvorschläge erarbeitet, die nun zu beschließen sind.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 10.04.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor.

B: Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB liegen wie folgt vor:

1. Landkreis Leer	Vom 26.03.2024
Die Gemeinde Schwerinsdorf plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“. Die 1. Änderung betrifft die Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 7. Diese regelt die verpflichtende Installation von Photovoltaikmodulen auf Gebäuden und baulichen Anlagen. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Allerdings bitte ich, die Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 7 städtebaulich weitreichender zu begründen. Der bloße Hinweis, dass Bauwillige ihre Neubauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SC 01 nicht realisieren konnten oder wollten, ist nicht ausreichend.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist unbegründet. Es wird in der Begründung ausführlich dargelegt, dass es der textlichen Festsetzung Nr. 7 gerade an einer ausreichenden städtebaulichen Begründung fehlt. Zwar ist die Intention des globalen Klimaschutzes zu unterstellen, es fehlt aber eine Auseinandersetzung, warum gerade in Schwerinsdorf, in diesem Baugebiet, genau nach diesen Maßgaben solartechnische Anlagen zu realisieren sein sollen. Wie in allen Kommunen wird auch in der Samtgemeinde Hesel derzeit ein kommunales Wär-

	mekonzept erarbeitet. Vor dem Hintergrund des ausstehenden Ergebnisses hält die Gemeinde Schwerinsdorf es zu diesem Zeitpunkt für verfrüht, verpflichtende Vorgaben zur Installation/Nutzung der Solarenergie zu machen und möchte auf die Möglichkeit einer verpflichtenden Festsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SC 01 verzichten. So kann im Plangebiet eine Technologieoffenheit und damit an den individuellen Bedürfnissen ausgestaltete Nebauverwirklichung gewährleistet werden. Diese Vorgehensweise ist gerade vor dem Hintergrund der bereits hohen Anforderungen an die energetischen Ausbaustandards gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), der beschlossenen und der in den folgenden Jahren stetig steigenden CO₂-Abgabe bei Einsatz fossiler Brennstoffe und den in den § 32a NBauO ohnehin formulierten Maßgaben zur Stromerzeugung über Solarenergieanlagen auf Dächern, als mit politisch und gesetzlich formulierten Klimaschutzzielen vereinbar zu bewerten. Die Gemeinde Schwerinsdorf hält die Festsetzung von verpflichtenden energetischen Maßnahmen, wie sie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB möglich wären, im Plangebiet für städtebaulich nicht ausreichend begründbar und im Hinblick auf die Eigentumsrechte der zukünftigen Baugrundstücksbesitzer für nicht verhältnismäßig (rechtlicher Aspekt). Das Baugebiet dient in erster Linie der Eigenentwicklung der Gemeinde Schwerinsdorf. Den Bauwünschen werden im Moment generell durch derzeit relativ hohe Bau-, Grundstücks- und Kreditkosten sowie die Auswirkungen der aktuellen Inflation bereits Grenzen gesetzt. Um insbesondere auch der Breite der ortsansässigen Bevölkerung ein Wohnen in Schwerinsdorf zukünftig zu ermöglichen, möchte die Gemeinde auf für die Bauwilligen kostenintensive, verpflichtende Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu diesem Zeitpunkt zu verzichten (sozialer Aspekt). Im Ergebnis hält die Gemeinde Schwerinsdorf die mit dem Bebauungsplan Nr. SC 01 und seiner 1. Änderung festgelegten, in Kapitel III.1.1 beschriebenen klimawirksamen
--	--

Insgesamt wird begrüßt, dass die Gemeinde hinsichtlich der in Rede stehenden Vorgaben Klarheit schafft, da in der Vergangenheit die Auslegung der Vorschrift in der Praxis zu Problemen geführt hat. So war insbesondere unklar, was unter dem Rechtsbegriff „nutzbare Dachfläche“ zu verstehen ist. Zudem wurde die Menge Strom, die die zu installierende	Maßnahmen für sozial ausgewogen, verhältnismäßig, wirtschaftlich zumutbar und zielführend hinsichtlich der klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus ist die getroffene textliche Festsetzung Nr. 7 aber auch ggfs. Nicht rechtskonform oder zumindest irreführend formuliert und damit rechtsfehlerhaft. Auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 23b BauGB kann lediglich die Errichtung bzw. Installation einer technischen Anlage zur Nutzung der Solarenergie vorgeschrieben werden, nicht aber die Nutzung bzw. der Anschluss der solartechnischen Anlage. Die getroffene Festsetzung Nr. 7 entspricht zwar bis auf die prozentuale Festlegung der mit Solaranlagen zu bestückenden nutzbaren Dachflächen der Formulierung einer Musterfestsetzung der Klimaschutz und Energieagentur Niedersachsen, suggeriert aber über die Formulierung<i>zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie</i>...., dass auch die tatsächliche Nutzung der installierten Solarmodule vorgeschrieben wird. Eine Nutzungsverpflichtung lässt sich aber auf der Grundlage von § 9 (1) Nr. 23b BauGB neben der zulässigen Errichtungsverpflichtung nicht begründen. Die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. SC 01 getroffene Festsetzung Nr. 7, die eine Nutzung der Solarmodule zu ihrem Vollzug, entsprechend dem Wortlaut, zwingend fordert, ist damit unzulässig. Vor diesem Hintergrund dient die 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01, die die Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 7 zum Inhalt hat, auch der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Anlage aufgrund ihrer vorgegebenen Mindestgröße produziert, von den Bauherren für ihren Bedarf nicht benötigt.	
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	Vom 27.02.2024
Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o.a. Bauleitplanung keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Sie Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch nach Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung nach Abschluss des Verfahrens wird entsprochen.
3. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	Vom 23.02.2024
Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Verbandsgebietes des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland. Sollten bei evtl. Ausgleichs-oder Ersatzmaßnahmen Anlagen oder Gewässer des Verbandes betroffen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Tennet TSO GmbH	Vom 28.02.2024
In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Vom 27.02.2024
Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. LBEG	Vom 12.03.2024
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SC 01 geprüft und ggfs. Inhaltlich Bestandteil der Bauleitplanung.

die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber raumplanerischen Belangen ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die verfügbare Datengrundlage ist weder parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
7. EWE NETZ GmbH	Vom 27.02.2024
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebie-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SC 01 inhaltlich Bestandteil der Bauleitplanung.

ten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch den Einsatz von Wärmepumpen o.ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschließung [...]	
8. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst)	Vom 05.03.2024
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie	Die Gemeinde Schwerinsdorf hat eine Zeitzeugenbefragung zu den Flächen im Plangebiet durchgeführt. Demnach gibt es keine Hinweise auf Bombenabwürfe oder Munitionsreste aus der Zeit des 2. Weltkrieges im Plangebiet. Vor diesem Hintergrund verzichtet die Gemeinde Schwerinsdorf auf die empfohlene Kampfmittelerkundung mittels Luft-

bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Schwerinsdorf, 1. Änderung B-Plan SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“ Antragsteller: Gemeinde Schwerinsdorf	bildauswertung. Die Begründung wird um das Kapitel „Belange der Kampfmittelbeseitigung“ ergänzt.
--	---

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor: Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Dem Wunsch, nicht weiter am Beteiligungsverfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.
9. NLWKN	Vom 28.02.2024
Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. D. MU v. 06.03.2018 – 23 -62018 – Nds. MBl. Nr. 10/2018): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Gastransport Nord GmbH	Vom 26.02.2024
Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch, nicht weiter am Beteiligungsverfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vom 26.02.2024

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. Bunde-Etzel-Pipeline mbH & Co.KG	Vom 26.02.2024
Nach Prüfung der Planunterlagen vom 23. Februar 2024 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13. GASCADEGastransport GmbH	Vom 27.02.2024
Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrages auf Zustimmung. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14. PLEdoc GmbH	Vom 23.02.2024
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelhheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
15. Wintershall Dea Deutschland GmbH	Vom 14.03.2024
Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergB) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16. Stadtwerke Leer AöR	Vom 04.03.2024
Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23. Februar 2024 und die damit einhergehende Anfrage einer Stellungnahme, bezüglich der im Betreff genannten Maßnahme. Nach Prüfung der entsprechenden Fachbereiche Wasserversorgung, Hafen, Städtewässerung und städtische Dienstleistungen bestehen keine Einwände zum Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17. Telekom	Vom 22.03.2024
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist [...].	
18. Ostfriesische Landschaft	Vom 12.03.2024
Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden [...].	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19. Vodafone GmbH	Vom 26.03.2024
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20. LGLN (Katasteramt Leer)	Vom 07.03.2024
Zu der Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird folgende Stellungnahme abgegeben: Die Planunterlage entspricht nicht dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die endgültige Planunterlage mit der Aktualisierung des Gebäudebestandes (Stand 20.12.2023) wurde am 26.02.2024 an das Planungsbüro abgegeben. Es wird empfohlen, für das weitere Verfahren die aktuelle Planunterlage zu verwenden. Gegen den Entwurf bestehen keine weiteren Bedenken.	Der Hinweis wird beachtet. Wie vom Katasteramt empfohlen, wird die endgültige Planunterlage mit der Aktualisierung des Gebäudebestandes (Stand 20.12.2023) Bestandteil der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21. Kreisjägerschaft Leer e.V.	Vom 20.03.2024
Seitens der Kreisjägerschaft Leer e.V. verzichten wir bei diesem Bauvorhaben auf eine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22. IHK	Vom 25.03.2024
Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Vom 26.03.2024
Es handelt sich in dem o.g. Planungsvorhaben um eine „Bestandsplanung“, in der die Beschreibung und Festschreibung der beste-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

henden Bebauung behandelt wird. Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs. Im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch weiterhin gewährleistet bleiben muss. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Schwerinsdorf.	Die Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SC 01 bereits umfassend berücksichtigt. Ergänzungen sind im Rahmen der 1. Änderung nicht erforderlich.
24. Sielacht Moormerland	Vom 23.02.2024
Wir sind hier nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25. Neptune Energy Deutschland GmbH	Vom 04.03.2024
Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o.g. Bereich betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26. Sielacht Stickhausen	Vom 22.03.2024
Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“ in Schwerinsdorf gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 1. Änderung des Bebauungsplanes SC 01: Satzungsbeschluss

Vorlage: SCH/2024/062

Sachverhalt:

Nachdem die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgt ist, kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (5 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. SC 01 „Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“ vom 02.04.2024 einschließlich der Begründung vom 02.04.2024 wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

11 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

12 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

13 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

14 Schließung der Sitzung

Herr Rademacher bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 21:18 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer

Andreas Rademacher

Mathias Bontjer